

ZENTRALER RECHTSDIENST
ZRD



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Wien, am 04.08.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0020/35-L1.3/2015
07.07.2015

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.6/0106-RD
3/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Maria Hausknecht
6954

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 51

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 51 betreffend „Widerrufung der Zulassung von Pestizid-Produkten mit dem Wirkstoff Chlorpyrifos und ähnlichen giftigen Substanzen“ wie folgt Stellung:

Die Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf EU-Ebene bzw. die nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben anhand umfangreicher Studien und Informationen.

In der EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist geregelt, dass sicherzustellen ist, dass die Anwendung der Präparate keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren – u.a. weder direkt noch über das Trinkwasser – noch auf das Grundwasser, und auch keine unannehbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei wird immer von einer sachgerechten Ausbringung und Einhaltung der im Zulassungsverfahren vorgeschriebenen Anwendungsbedingungen und -bestimmungen ausgegangen.

Die Wirkstoffgenehmigung – diese erfolgt europaweit einheitlich – als auch die nationale Zulassung der Pflanzenschutzmittel erfolgt immer auf Basis einer detaillierten Risikobewertung und unabhängig davon, ob der Wirkstoff "sehr giftig" oder nach chemikalienrechtlichen Bestimmungen keine Einstufungselemente besitzt. Entsprechend



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

dieser Risikobewertung werden für jedes Pflanzenschutzmittel individuelle Anwendungsbestimmungen und spezifische Auflagen mit Bescheid vorgeschrieben (diese Anwendungsbestimmungen und Auflagen stehen auf der Verpackung des Präparates), die eine gesetzeskonforme und vor allem sichere Anwendung im Sinne der eingangs erwähnten Forderungen aus der EU-Verordnung sicherstellt. Dabei wird selbstverständlich auch die Möglichkeit einer Ausbringung im Nahbereich von Siedlungsgebieten berücksichtigt. Ebenso werden auch mögliche schädliche Auswirkungen auf verschiedene Umweltkompartimente (darunter auch Bienen oder Gewässerorganismen) berücksichtigt und eine Risikominimierung durch Vergabe von spezifischen Vorschriften bei der Ausbringung erzielt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Kontrolle der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen (Anwendung und Lagerung) in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt. Ebenso kann auf Landesebene die Einschränkung der Anwendung von konkreten Pflanzenschutzmitteln bis hin zum völligen Anwendungsverbot erlassen werden. Diese Anwendungseinschränkungen können insbesondere für sensible Gebiete, wie Parks, öffentliche Gärten, Sportplätze, Schulgelände, Spielplätzen, Golfplätze oder in Wasserschutz- und Schongebieten oder spezielle Schutzgebiete auf Landesebene ausgesprochen werden.

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-06T15:06:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	